

§ 1.

Die Vorprüfung und die Hauptprüfung werden von Ausschüssen vorgenommen, die aus Dozenten der Technischen Hochschule bestehen.

Zu den Prüfungen wird, unbeschadet ihres akademischen Charakters, ein Regierungsvertreter aus der Zahl der höheren technischen Beamten des Staats oder des Reichs abgeordnet, der dem Prüfungsausschuß als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

§ 2.

Den Vorsitz in dem Prüfungsausschuß führt der Abteilungsvorstand, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Regierungsvertreter wird dem Senat von dem Ministerium des Innern, welches zugleich das Finanzministerium und die Reichsbahndirektion Stuttgart in Sachen der Diplomprüfungen der Technischen Hochschule gegenüber vertritt, bezeichnet.

Der für ein bestimmtes Jahr bestellte Prüfungsausschuß behält seine Amtsbefugnis, bis ein neuer Ausschuß ernannt ist.

Der Prüfungssekretär wird von dem Rektorat der Technischen Hochschule bestellt.

Wechelt zu Beginn des Sommerhalbjahrs die Vorstandschafft der Abteilung, so behält der abgehende Abteilungsvorstand, unter dessen Amtsführung über die Zulassung der Kandidaten entschieden worden ist, den Vorsitz in dem Prüfungsausschuß.

§ 3.

Der Vorsitzende leitet die Prüfungsgeschäfte. Er beruft die Ausschußmitglieder zu den Sitzungen.

Der Ausschuß beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt, die entscheidende Stimme.

§ 4.

Der Prüfungssekretär hat die Expeditionsgeschäfte zu besorgen, die erforderlichen Verzeichnisse und Übersichten zu fertigen, sowie das Protokoll in